



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

## Beschlussvorlage

Vorlage

**Nr. 316/1999**

öffentlich

nichtöffentlich

## Neufassung

TOP-Nr.	Beratungsfolge
A. 17	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Bestellung der Vertreter der Stadt Kamen in der Gesellschafterversammlung der Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat entsendet für die Dauer der Wahlzeit des Rates 3 Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH.
2. Der Rat wählt nachstehende/n Vertreter:
3. Sofern mehr als 1 Vertreter gewählt wird, benennt der Bürgermeister als Vertreter der Verwaltung gem. § 113 Abs. 2 GO NW:

Reiner Brüggemann

### **Sachverhalt und Begründung:**

Nach §§ 63 Abs. 2, 113 GO NW werden die Vertreter, die Mitgliedschaftsrechte in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrzunehmen haben, vom Rat bestellt.

Nach § 12 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages wird die Gesellschafterversammlung von einem oder mehreren vom Rat der Stadt Kamen zu benennenden Vertretern wahrgenommen. Stellvertreter sind nicht vorgesehen.

Bisher hat der Rat der Stadt Kamen 3 Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH entsandt.

Sollen zwei oder mehr Vertreter bestellt werden, erfolgt die Wahl auf der Grundlage des d'Hondtschen Verhältniswahlsystems gem. § 50 Abs. 3 GO NW. Danach ist ein einstimmiger Beschluss ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag

geeignet haben. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Bei der Wahl von mehr als einem Vertreter findet § 113 Abs. 2 GO NW Anwendung. Danach muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazuzählen.

Der Rat wird gebeten, zunächst die Anzahl der Vertreter festzulegen und dann die Wahl durchzuführen. Die Verwaltung schlägt vor, die Vertreter (den Vertreter) für die gesamte Legislaturperiode des Rates zu wählen.